

# RS OGH 1993/10/20 3Ob74/93, 3Ob112/02w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1993

## Norm

EO §39 Abs1 Z2 IIIB

EO §39 Abs1 Z2 IVC

EO §39 Abs1 Z2 IVG

EO §78

EO §267 Abs1

ZPO §528 Abs2 Z1 F1

ZPO §528 Abs2 Z1 F4

JN §55

## Rechtssatz

Auch bei zusammenhängenden Verkaufsverfahren sind Einschränkungen oder Einstellungen im führenden oder den beigetretenen Exekutionsverfahren gesondert zu betrachten; dies gilt auch für die Rechtskraft und die Wertgrenzen des Entscheidungsgegenstandes; eine Zusammenrechnung der Ansprüche erfolgt nicht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 74/93

Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 74/93

- 3 Ob 112/02w

Entscheidungstext OGH 29.01.2003 3 Ob 112/02w

Vgl auch; Beisatz: Wurden Vadien anlässlich der Versteigerung verschiedener Wohnungseigentumsanteile erlegt, so sind die Beträge der einzelnen Vadien, deren Rücküberweisung begehrte wird, bei der Bewertung des Entscheidungsgegenstands nicht zusammenzuechnen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013535

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.08.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)